

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde

Firma
MCR Riebe GmbH
Schönbornsluster Str. 12

56070 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

28.08.2014

Mein Aktenzeichen
314-23-111-1/1998
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Gregor Weißbrich
Gregor.Weissbrich@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2555
0261 120-
882555

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetzes;
Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG zur Erfüllung von Informations-
und Dokumentationspflichten für den Betrieb des Zwischenlagers von Bleibatterien und Nickel-Cadmium-Batterien der Fa. MCR Riebe GmbH in 56070 Koblenz, Schönbornlusterstr. 12**

A. Nachträgliche Anordnung

I.1 Bezüglich der seinerzeit gem. § 67 BImSchG angezeigten und in das Immissionsschutzrecht überführten Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag (4. BImSchV Nr. 8.11.2.1) sowie zur Zwischenlagerung von Altbatterien (4. BImSchV Nr. 8.12.1.1) der Fa. MCR Riebe GmbH, vertreten d.d. Geschäftsführer, in 56070 Koblenz, Schönbornlusterstr. 12, in der Gemarkung Neuendorf, Flur 15, Flurstück 83/2, 82/1, 79/3 und 78/3 ergeht folgende nachträgliche Anordnung:

Zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten sind die unter Ziffer II aufgeführten Maßnahmen und Anforderungen bis spätestens 4 Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides durchzuführen bzw. einzuhalten.

1/8

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Görresplatz
Behindertenparkplatz:
Schlossrondell / Neustadt

- I.2** Die Kosten des Verfahrens hat die Fa. MCR Riebe GmbH, vertreten d.d. Geschäftsführer, in 56070 Koblenz, Schönbornlusterstr. 12, zu tragen.

II. Nebenbestimmungen

Zur Erfüllung der dem Anlagenbetreiber obliegenden **Informations- und Dokumentationspflichten** wird eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG mit dem folgenden Inhalt erlassen:

1. Dokumentation

- 1.1** Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein **Betriebstagebuch** einzurichten und zu führen. Die Angaben können in digitaler Form abgelegt werden. Das **Betriebstagebuch** hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- **Daten der angenommenen Stoffe (Art, Herkunft, Menge),**
- **Dokumentation aller ausgehenden Stoffe (Art und Gewicht) und deren Verbleib mit Nachweisführung,**
- **Besondere Vorkommnisse (vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen),**
- **Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,**
- **Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie**
- **Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und Kontrollmessungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).**

- 1.2** Die von der zuständigen Behörde darüber hinausgehend geforderten Nachweise sowie deren Ergebnisse sind ebenfalls im **Betriebstagebuch** zu dokumentieren. Das **Betriebstagebuch** ist von der verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. Das **Betriebstagebuch** ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die Überwachungsbe-

hören bereitzuhalten. Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich zu melden.

- 1.3 Der SGD Nord, Ref. 31 ist am Ende eines jeden Jahres, spätestens bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres, ein Bericht (s. Anlage) jeweils für die Behandlungsanlage und für das Zwischenlager mit mindestens folgendem Inhalt vorzulegen:**
- **Daten über Art und Menge der angenommenen Abfälle,**
 - **Daten über die abgegebenen Abfälle und deren Verbleib,**
 - **besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und Abhilfemaßnahmen,**
 - **Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage.**

2. Störungen und Schadensfälle

- 2.1 Betriebsstörungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind unverzüglich der SGD Nord, Ref. 31, zu melden.**

III. Begründung

Die MCR Riebe GmbH, 56070 Koblenz (im Folgenden: Anlagenbetreiberin) betreibt auf ihrem Grundstück in 56070 Koblenz, Schönbornlusterstr. 12, eine ehemals baurechtlich genehmigte Lagerhalle für Container.

Seit Inkrafttreten der Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 4. BImSchV am 03.08.2001 unterliegt die Anlage der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG, da es sich vorliegend um eine Anlage nach Nr. 8.11.2.1 sowie Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt. Die erforderliche Anzeige nach § 67 BImSchG wurde der SGD Nord vorgelegt. Aufgrund der Übergangsvorschrift des § 67 Abs. 2 BImSchG gilt die Anlage nunmehr als immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

Die unter II. dieses Bescheides angeordneten Informations- und Dokumentationspflichten sind erforderlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb und die Erfüllung der Grundpflichten des Anlagenbetreibers anhand der erfragten Daten zu belegen.

Die Anlagenbetreiberin wurde mit Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz vom 21.05.2014 über den beabsichtigten Erlass der nachträglichen Anordnung informiert. Gleichzeitig wurde ihr gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Von dieser Möglichkeit hat die Anlagenbetreiberin mit der E-Mail vom 18.07.2014 Gebrauch gemacht und mitgeteilt, welche Vorkehrungen hinsichtlich der Informations- und Dokumentationspflichten bisher getroffen wurden.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.6.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahren werden auf insgesamt

128,65 EUR

(in Worten: einhundertachtundzwanzig, 65/100 Euro) festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, IBAN DE45 57050120 00000 72900, BIC MALA-DE51KOB (Konto-Nr. 72 900, BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-111-1/1998**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die Fa. MCR Riebe GmbH, vertreten d.d. Geschäftsführer, in 56070 Koblenz, Schönbornlusterstr. 12, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.6 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Danach ist für den Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG eine Rahmengebühr in Höhe von 53,00 EUR bis 2.655,00 EUR vorgesehen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren	125,20 EUR
Auslagen:	
Zustellgebühren	3,45 EUR
<u>Gesamtbetrag der Kosten:</u>	<u>128,65 EUR</u>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

(Monika Fehr-Knabe)

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG-; BGBl. I S. 1274)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-; BGBl. I S. 973)
- ImSchZuVO** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)
- LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)
- besonderes Gebührenverzeichnis** Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)
- LVwVfG** Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)
- TA-Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 24.07.2002 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA-Luft-; GMBL. S. 509)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388)